

1. Änderung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

(PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 1. Juni 2004 (GVBl. I S. 207) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 15. August 2008 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Parkgebührenordnung beschlossen.

Artikel 1:

In die bestehende Parkgebührenordnung werden folgende Paragraphen neu eingefügt:

§ 5 Dauerparkplätze

- (1) Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen 15 Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.
- (2) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 sind sämtliche Parkflächen auf dem Volksbankparkplatz, dem Kirchplatz, der Landgrafen-, Burg- und Kirchstraße.

§ 6 Vergabe von Dauerparkplätzen

- (1) Die Vergabe der Plätze durch die Stadt Hessisch Lichtenau erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Anwohner der Innenstadt (polizeilich dort gemeldet)
 - b) Anlieger der Innenstadt (Nutzer/Inhaber von Geschäften o.ä.)
 - c) sonstige Interessen
 - d) innerhalb der einzelnen Gruppen nach Datum des Posteingangs
- (2) Die Parkplatznutzer nach § 5 Abs. 1 bekommen diese Dauerparkplätze nicht ausdrücklich zugewiesen. Vielmehr erhalten sie einen Parkausweis, der sie zur Nutzung einer beliebigen Parkfläche nach § 5 berechtigt. Dieser Parkausweis ist an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Dauernutzung einer bestimmten Parkfläche.
- (3) Der Parkausweis ist stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 7

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebühr für Dauerparkplätze

- (1) Die Gebühr für die Nutzung nach § 5 Abs. 1 beträgt mtl. 30,00 € (360,00€/Jahr/Platz). Die Mindestnutzung aus einem solchen Nutzungsvertrag beträgt 6 Monate (180,00 €/Jahr/Platz).
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 wird am 15. des ersten Monats der Nutzung fällig und ist im Voraus für 6 Monate zu entrichten. Bei Jahresnutzung wird die Gebühr für die nächsten sechs Monat am 15. des 7. Monats der Nutzung fällig.
- (3) Gebührensschuldner/in ist der/die Antragsteller/in.
- (4) Bei Festen und Veranstaltungen, bei denen die Stadt die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zur Verfügung stellt, wird der Anspruch auf Nutzung als Parkfläche unterbrochen. Eine Erstattung der Gebühr für diesen Zeitraum erfolgt nicht.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 28. August 2008

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Herwig
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 28. August 2008 wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 28. August 2008

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Herwig
Bürgermeister